

Bearbeitungsnummer:

Handwerkskammer Kassel
Scheidemannplatz 2
34117 Kassel

Antrag auf Erteilung einer Ausübungsberechtigung nach § 7a Handwerksordnung (HwO) i.d.F. vom 24.09.1998 (BGBl. I, S. 3074 ff), zuletzt geändert am 24.12.2003 (BGBl. I, S. 2933 ff), zur selbständigen Ausübung des

-Handwerks

- beschränkt auf die Teiltätigkeit:

WICHTIGE INFORMATION - BITTE AUFMERKSAM LESEN

Sehr geehrte Dame, sehr geehrter Herr,

Sie haben bereits eine Berechtigung zur Ausübung eines Handwerks nach § 7 HwO. Um Ihr Leistungsangebot sinnvoll zu ergänzen, beantragen Sie nunmehr die Ausübungsberechtigung für ein anderes Handwerk bzw. einen Teilbereich eines anderen Handwerks. Hierzu haben Sie die erforderlichen praktischen und fachtheoretischen Kenntnisse und Fertigkeiten nachzuweisen, wobei auch Ihre bisherigen beruflichen Erfahrungen und Tätigkeiten zu berücksichtigen sind. Kann dieser Nachweis von Ihnen nicht ausreichend geführt werden, kann die **Ablegung einer Sachkundeprüfung notwendig werden**, um über Ihren Antrag sachgerecht zu entscheiden.

1) Personalangaben

Vor- und Zuname, ggf. Geburtsname

Geburtsort und Geburtsdatum

Staatsangehörigkeit

PLZ, Ort, Straße, Telefon-Nr.

Betriebsanschrift



2) Bisheriger beruflicher Werdegang

Mit welchen Handwerken und seit wann sind Sie bereits in die Handwerksrolle eingetragen? (Bitte Kopie der Handwerkskarte beifügen oder Betriebsnummer angeben)

3) Qualifikation für die beantragte Ausübungsberechtigung

Aus welchen Umständen (Erfahrungen und Tätigkeiten) leiten Sie für Ihre Person die zur selbständigen Ausübung des betreffenden weiteren Handwerks notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten ab? Bitte fügen Sie konkrete Nachweise über Ihre bisherige Berufstätigkeit bei.

a) zusätzliche Ausbildung/Fortbildung (bitte Zeiten und Ausbildungsberuf/Fortbildung angeben) für die beantragte Ausübungsberechtigung

b) Prüfungen (z.B. Gesellen-, Facharbeiter-, Meister-, Ingenieurprüfung - bitte in beglaubigter Kopie belegen)

4) Stellungnahme von Innungen oder Berufsvereinigung

Die Handwerkskammer kann eine Stellungnahme der fachlich zuständigen Innung oder Berufsvereinigung einholen, wenn der Antragsteller ausdrücklich zustimmt. Sie hat ihre Stellungnahme einzuholen, wenn der Antragsteller es verlangt.

Stimmen Sie der Einholung einer Stellungnahme zu? ja nein

Verlangen Sie die Einholung einer Stellungnahme? (Zutreffendes bitte ankreuzen) ja nein

Innung bzw. Berufsvereinigung:

Hinweis auf §§ 6 Abs. 4 HwO und 12 Abs. 4 Hess. Datenschutzgesetz vom 11.11.1986 (GVBl. I S. 309)

Die Datenerhebung bei der Handwerkskammer dient der Prüfung, ob die nach § 7a Handwerksordnung geforderten Voraussetzungen für die Erteilung der Ausübungsberechtigung vorliegen. Sie können Angaben bzw. die Vorlage von Unterlagen verweigern. Allerdings kann dies zu einer Antragsablehnung führen. Die Daten werden auch der Innung bzw. Berufsvereinigung zur Kenntnis gebracht, sofern Sie der Anhörung zustimmen.

_____, den
Ort

Unterschrift

Anlage
Kosteninformation



Kosteninformation

zum Antrag auf Erteilung einer Ausübungsberechtigung nach § 7a und § 7 b der Handwerksordnung (HwO), einer Ausnahmegewilligung nach § 8 und § 9 Abs. 1 HwO oder einer Bescheinigung nach § 9 Abs. 2 HwO.

Wir möchten Sie darüber informieren, welche Kosten durch die Stellung Ihres Antrages auf Erteilung einer Ausübungsberechtigung bzw. Ausnahmegewilligung nach der Handwerksordnung auf Sie zukommen. Bereits die Antragstellung löst eine Gebührenpflicht aus. Das heißt, eine Gebühr wird auch dann fällig, wenn der Antrag abgelehnt oder vor der Entscheidung zurück genommen wird. Die konkrete Gebührenhöhe richtet sich nach der Gebührenordnung der Handwerkskammer Kassel:

- Für die Erteilung einer Ausübungsberechtigung nach § 7 b HwO wird eine Gebühr von **650 €** erhoben.
- Für die Erteilung einer unbefristeten und unbeschränkten Ausübungsberechtigung / Ausnahmegewilligung nach § 7a, § 8 oder § 9 Abs. 1 HwO wird eine Gebühr von **650 €** erhoben.
- Bei Erteilung einer unbefristeten aber beschränkten Ausübungsberechtigung / Ausnahmegewilligung nach § 7a, § 8 oder § 9 Abs. 1 HwO beträgt die Gebühr **550 €**
- Für die Erteilung einer befristeten und unbeschränkten Ausnahmegewilligung nach § 8 HwO beträgt die Gebühr **450 €**
- Bei Erteilung einer befristeten und beschränkten Ausnahmegewilligung nach § 8 HwO wird eine Gebühr von **350 €** erhoben.
- Für die Erteilung einer Bescheinigung nach § 9 Abs. 2 HwO wird ebenfalls eine Gebühr von **350 €** erhoben.

Die Gebührenerhebung erfolgt durch Rechnungsstellung.

Sollte der Antrag abgelehnt werden, beträgt die Gebühr bis zu **75 Prozent** der oben genannten vollen Gebührensätze.

Bei Rücknahme des Antrages, bevor hierüber entschieden worden ist, wird eine Gebühr in Höhe von bis zu **50 Prozent** der oben genannten vollen Gebührensätze fällig.

Eine Sachkundeprüfung wird erforderlich, wenn die notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten nicht auf andere Weise nachgewiesen wurden. Hierdurch entstehen neben den oben genannten Gebühren zusätzliche Kosten. Je nach Umfang der erforderlichen Sachkundeprüfung entstehen Kosten zwischen **350 €** und **560 €**

Sollten Sie noch weitere Fragen zur Gebührenfestsetzung oder zum Antragsverfahren haben, wenden Sie sich bitte an Ihre Handwerkskammer.

